



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juni 2016

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 146 Anerkennung einer Stiftung
(Gert und Susanna Mayer Stiftung) S. 205
- 147 Anerkennung einer Stiftung
(Magdalene Neunheuser Stiftung) S. 205
- 148 Erörterungstermin im wasserrechtlichen
Planfeststellungsverfahren für eine
Deichsanierungsmaßnahme am Rhein S. 205

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 149 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Nr. 3220194868 S. 206
- 150 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Natur-
waldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 206

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

146 Anerkennung einer Stiftung (Gert und Susanna Mayer Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1861

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gert und Susanna Mayer Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.01.2016 rechtsfähig.

Düsseldorf, den 01. Juni 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

147 Anerkennung einer Stiftung (Magdalene Neunheuser Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1959

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Magdalene Neunheuser Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.01.2016 rechtsfähig.

Düsseldorf, den 01. Juni 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

148 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Deichverbandes Poll auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Durchführung einer Deichsanierungsmaßnahme am Rhein, „Wallach“ im Bereich rd. Rhein-km 806,0 bis 810,4 - linkes Ufer.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Donnerstag, den 07.07.2016 ab 09:30 Uhr** in dem Ev. Gemeindehaus Wallach, Wilhelmstr. 26, 47495 Rheinberg statt.

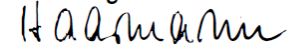
Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Poil als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag



(Haarmann)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

149 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220194868

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220194868 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24.08.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. Mai 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.206

150 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nr. 10 „Hinkesforst“

Nr. 11 „Littard“

Nr. 12 „Hochwald I“

Nr. 13 „Rehsol“

Nr. 14 „Geldenberg“

Nr. 15 „Steinsieperhöh“

Nr. 16 „Meersiepenkopf“

Nr. 43 „Niederkamp“

Nr. 44 „Hiesfelder Wald“

Nr. 45 „Krummbeck“

Nr. 48 „Schwalmtal“

Nr. 55 „Kirchheller Heide“

Nr. 58 „Überanger Mark“

Nr. 62 „Winkel'scher Busch“

Nr. 65 „Hochwald II“

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 5 Satz 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird im Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zur Naturwaldzelle

Die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete werden zu Naturwaldzellen erklärt und in das „Verzeichnis der Naturwaldzellen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingetragen. Die Lage und genauen Grenzen der Naturwaldzellen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten.

§ 2

Name, Lage, geschützte Waldgesellschaft

Der Name, die Lage sowie die zu schützende Waldgesellschaft der jeweiligen Naturwaldzelle werden wie folgt beschrieben:

Naturwaldzelle Nr. 10 „Hinkesforst“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 13,6 ha
Gemeindegebiet: Stadt Ratingen
Gemarkung: Lintorf
Flur: 5
Flurstück: 1 teilweise
Flurstück: 2 teilweise
Flur: 29
Flurstück: 153 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 11 „Littard“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 24,5 ha
Gemeindegebiet: Rheurdt-Schaephuysen
Gemarkung: Schaephuysen
Flur: 9
Flurstück: 239 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 12 „Hochwald I“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 13,7 ha
Gemeindegebiet: Uedem
Gemarkung: Uedemerbruch
Flur: 7
Flurstück: 152 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 13 „Rehsol“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 27,9 ha
Gemeindegebiet: Stadt Kleve
Gemarkung: Materborn
Flur: 1
Flurstück: 8 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 14 „Geldenberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 21,9 ha
Gemeindegebiet: Stadt Kleve
Gemarkung: Materborn
Flur: 3
Flurstück: 16 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 15 „Steinsieperhöh“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 5,3 ha
Gemeindegebiet: Stadt Wuppertal
Gemarkung: Steinsieperhöh
Flur: 1
Flurstück: 154 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 16 „Meersiepenkopf“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 12,9 ha
Gemeindegebiet: Stadt Wuppertal
Gemarkung: Cronenberg
Flur: 1
Flurstück: 141 teilweise
Flurstück: 150 teilweise
Flurstück: 154 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 43 „Niederkamp“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Flattergras-Buchenwald

Größe: 8,2 ha
Gemeindegebiet: Kamp-Lintfort
Gemarkung: Kamp
Flur: 2
Flurstück: 17 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 44 „Hiesfelder Wald“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Eichen-Buchenwald

Größe: 9,0 ha
Gemeindegebiet: Stadt Oberhausen
Gemarkung: Sterkrade - Nord
Flur: 3
Flurstück: 3 teilweise
Flur: 4
Flurstück: 16
Flurstück: 25 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 45 „Krummbeck“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Eichen-Buchenwald

Größe: 20,4 ha
Gemeindegebiet: Wesel
Gemarkung: Hiesfeld
Flur: 7

Flurstück: 114 teilweise
 Flurstück: 127 teilweise
 Flurstück: 205 teilweise
 Flurstück: 208 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 48 „Schwalmtal“

Zu schützende Waldgesellschaft:
 Erlen-Bruchwald

Größe: 7,8 ha
 Gemeindegebiet: Viersen
 Gemarkung: Waldniel
 Flur: 65
 Flurstück: 92 teilweise
 Flurstück: 96 teilweise
 Flurstück: 97 teilweise
 Flurstück: 140 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 55 „Kirchheller Heide“

Zu schützende Waldgesellschaft:
 Pfeifengras-Stieleichen-Birkenwald

Größe: 57,5 ha
 Gemeindegebiet: Stadt Dinslaken
 Gemarkung: Hiesfeld
 Flur: 12
 Flurstück: 18 teilweise
 Flurstück: 20 teilweise
 Flurstück: 21 teilweise
 Flurstück: 36 teilweise
 Flurstück: 55 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 58 „Überanger Mark“

Zu schützende Waldgesellschaft:
 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald
 mit Flattergras-Buchen-Eichenwald

Größe: 14,1 ha
 Gemeindegebiet: Stadt Düsseldorf
 Gemarkung: Kalkum
 Flur: 5
 Flurstück: 2 teilweise
 Flurstück: 3 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 62 „Winkel'scher Busch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
 Stieleichen-Birkenwald

Größe: 3,3 ha
 Gemeindegebiet: Sonsbeck
 Gemarkung: Sonsbeck
 Flur: 11
 Flurstück: 10 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 65 „Hochwald II“

Zu schützende Waldgesellschaft:
 typischer Traubeneichen-Buchenwald

Die Naturwaldzelle hat eine Größe von 27,7 ha und umfasst die Waldflächen im Gemeindegebiet: Uedem, Kreis Kleve

Gemarkung: Uedemer Bruch
 Flur: 7
 Flurstücke: 152 vollständig
 Eigentümer: Land NRW

§ 3

Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der unter § 3 genannten Waldgesellschaften

1. für die wissenschaftliche Forschung,
2. zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
3. in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität.

§ 4

Verbote

- (1) In den Naturwaldzellen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In den Naturwaldzellen ist es insbesondere verboten:
 1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
 2. Holz zu entnehmen,
 3. Wildfütterungen, -wiesen, -äcker und Kirrungen anzulegen und zu unterhalten sowie Schussschneisen freizuhalten,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 7. Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben offen zu halten,
 8. Standortveränderungen durchzuführen,

9. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
10. chemische Mittel einzusetzen,
11. Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,
13. markierte Wege oder Fußpfade zu verlassen,
14. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen zu fahren.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagd ist zulässig mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Handlungen und mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur in dem geringst möglichen Umfang hergestellt und unterhalten werden und Kanzeln dem umgebenden Wald angepasst sind, aus naturbelassenem Holz hergestellt werden und wissenschaftliche Einrichtungen nicht behindern.
- (3) Es ist zulässig
 - Zäune zu errichten, die zur Abschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche notwendig sind. § 4 LFoG bleibt unberührt.
 - zu Forschungszwecken lebende Bäume, stehendes oder liegendes Totholz, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Samen und Waldfrüchte zu entnehmen.
- (4) Die Forstbehörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschutzes oder zu wissen-

schaftlichen Forschungszwecken erforderlich ist.

- (5) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung der obersten Forstbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Nummer 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

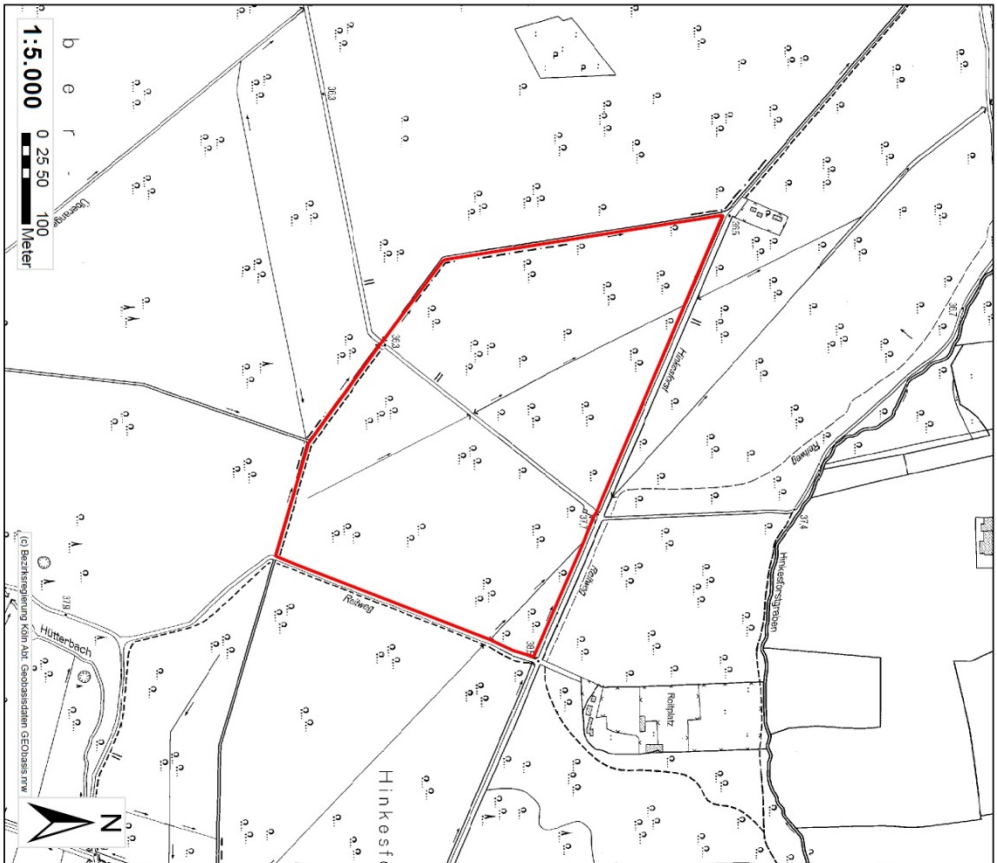
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 31. Mai 2016

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
gez. A. Edelhoff, OFR

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.206

☐ Naturwaldzelle Nr. 10 Hinkesforst



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hinkelstorf"

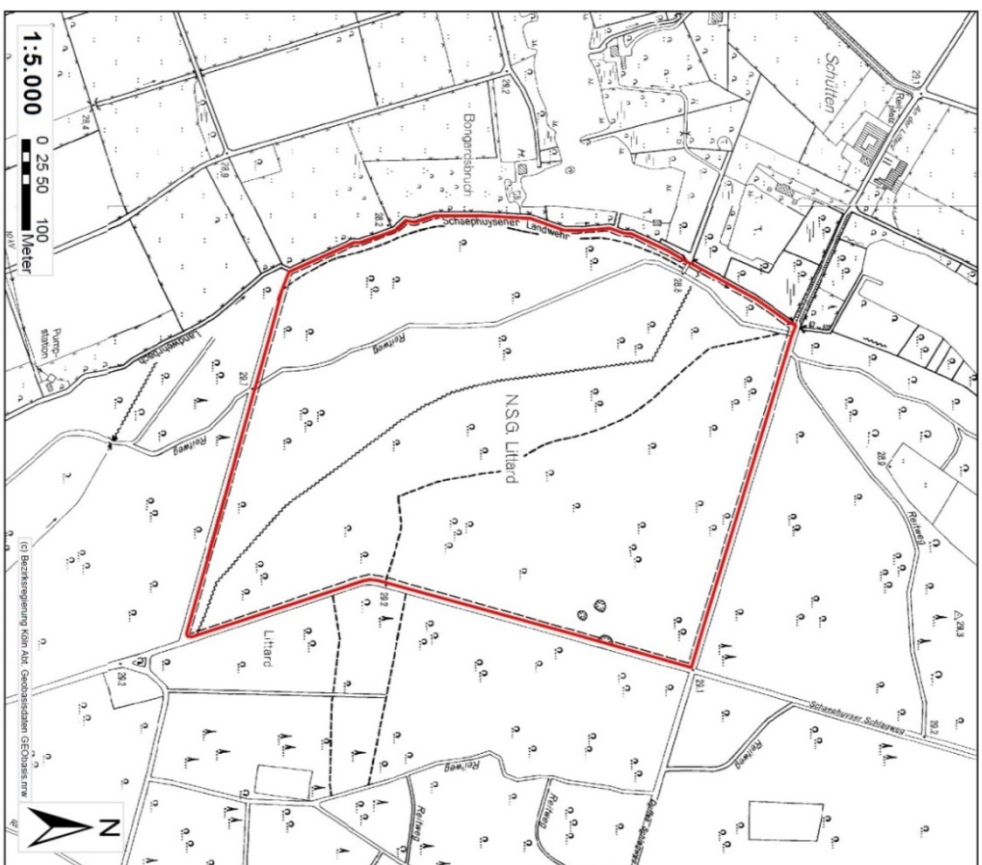
Gemeinde Stadt Ratingen, Gemarkung Lintorf
Kreis Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesforsten Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Verteilungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen Verwendung für Betriebs- oder zum eigenen Gebrauch.

☐ Naturwaldzelle Nr. 11 Littard



Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Littard"

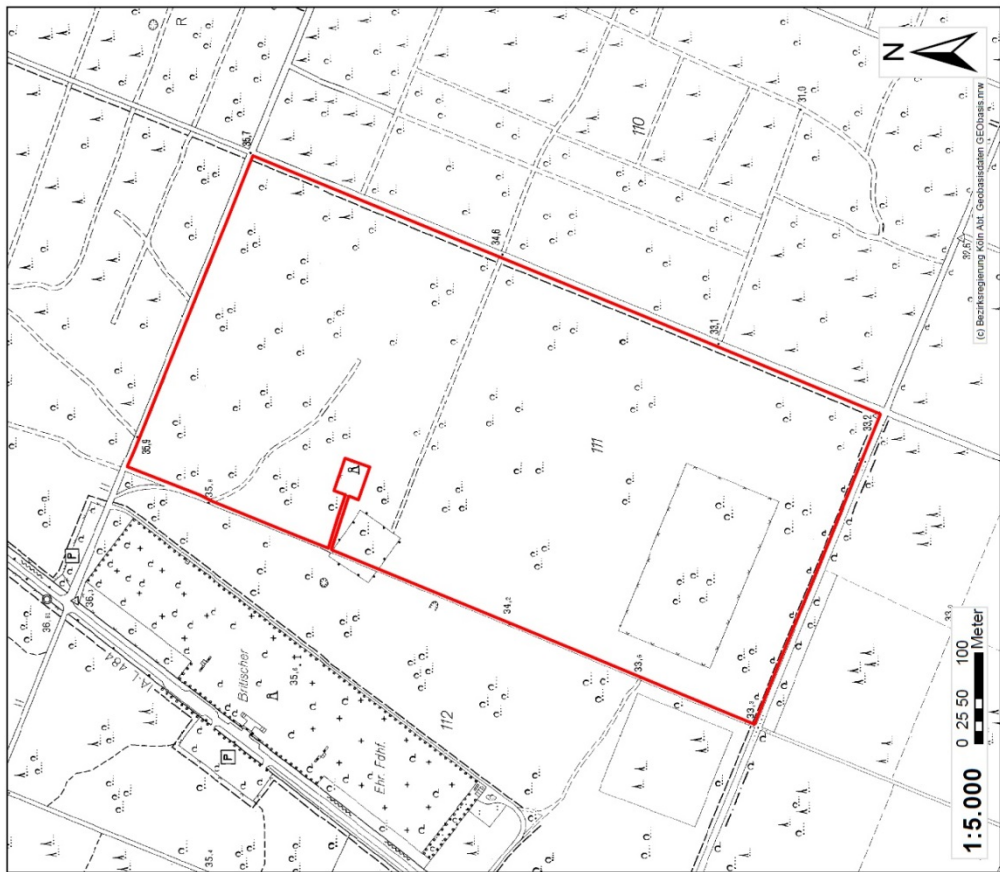
Gemeinde Rheurdt-Schaeffhusen, Gemarkung Schaeffhusen, Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Veröffentlichungen, Umarbeitungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Verknüpfungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung für Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 13 Rehsohl



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Rehsohl"

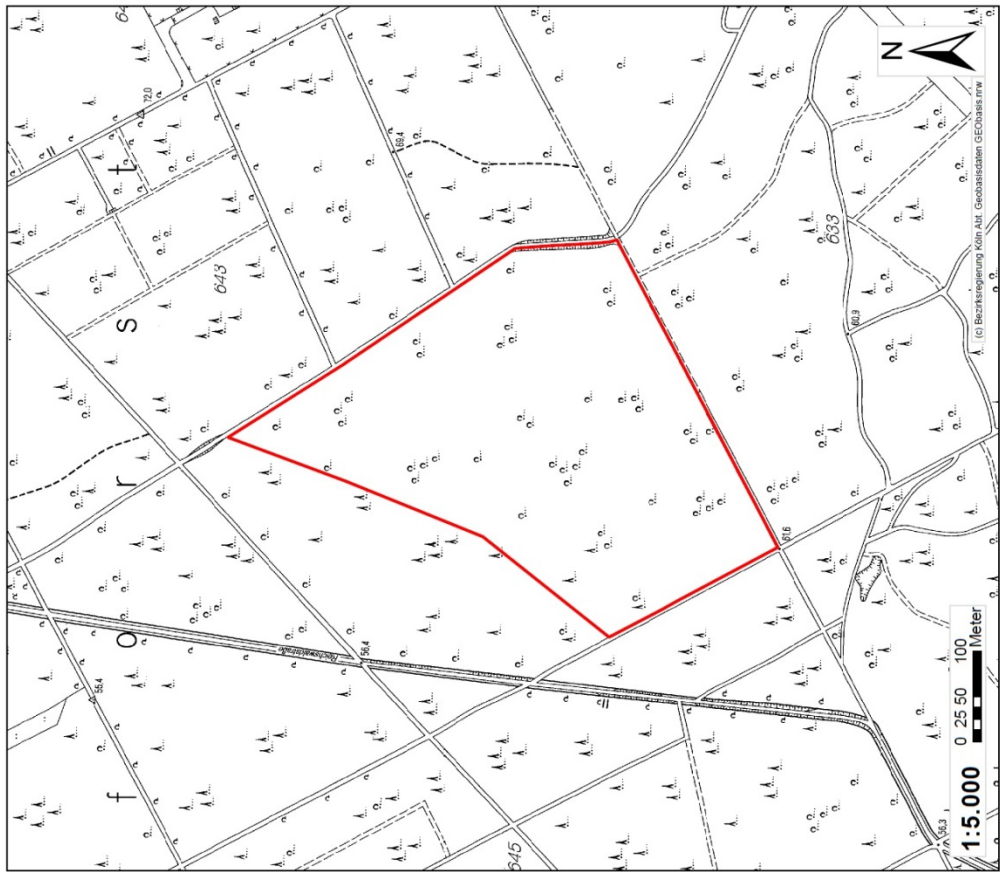
Gemeinde Stadt Kleve, Gemarkung Materborn,
Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 12 Hochwald I



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hochwald I"

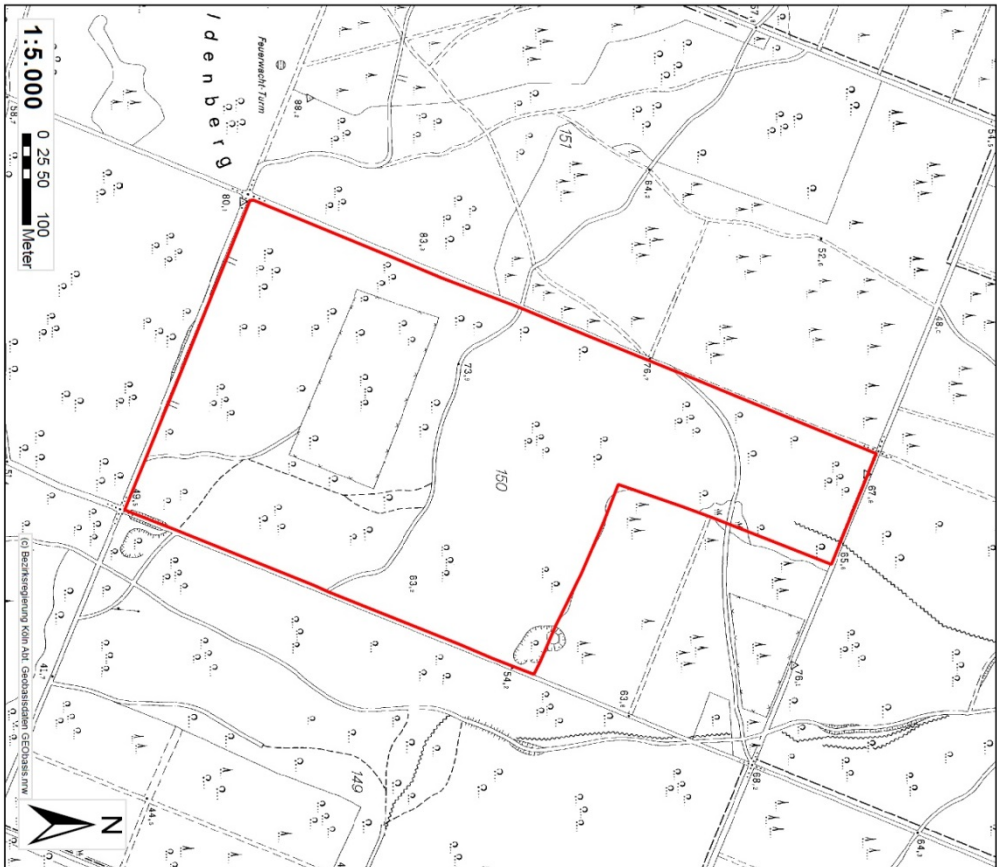
Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedenerbruch,
Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 14 Geldenberg

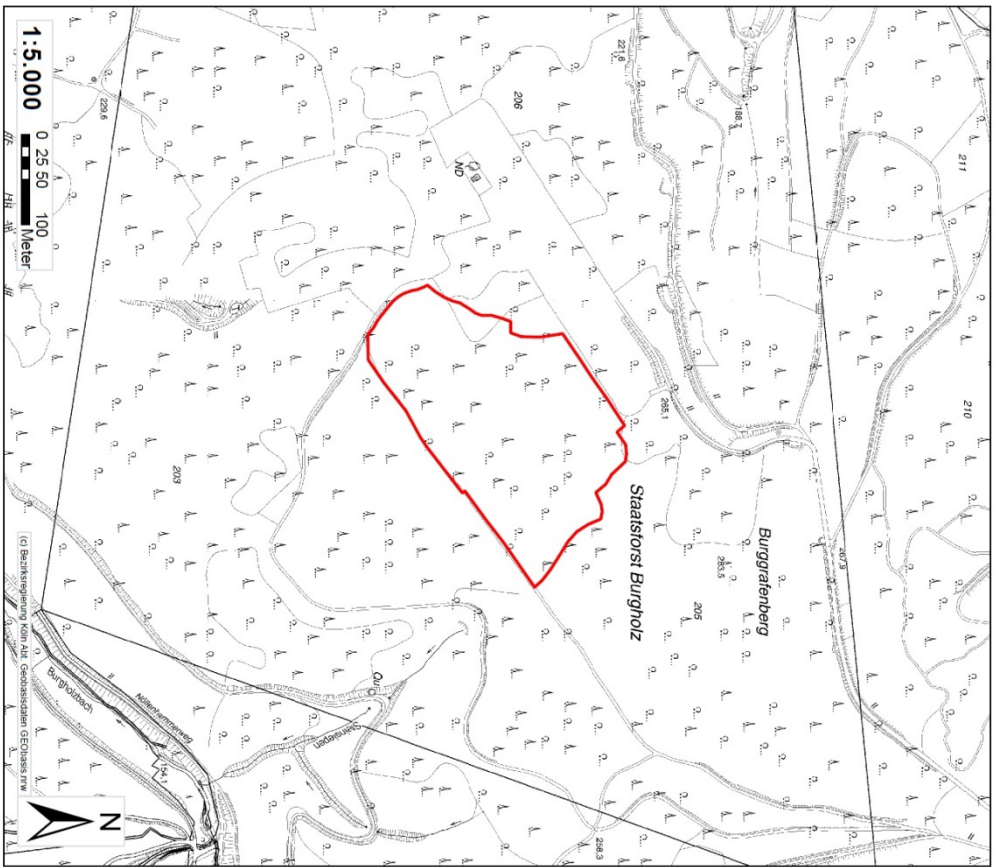


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Geldenberg"
Gemeinde Stadt Kleve, Gemarkung Materpomp,
Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerhG NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 15 Steinsieperhöh

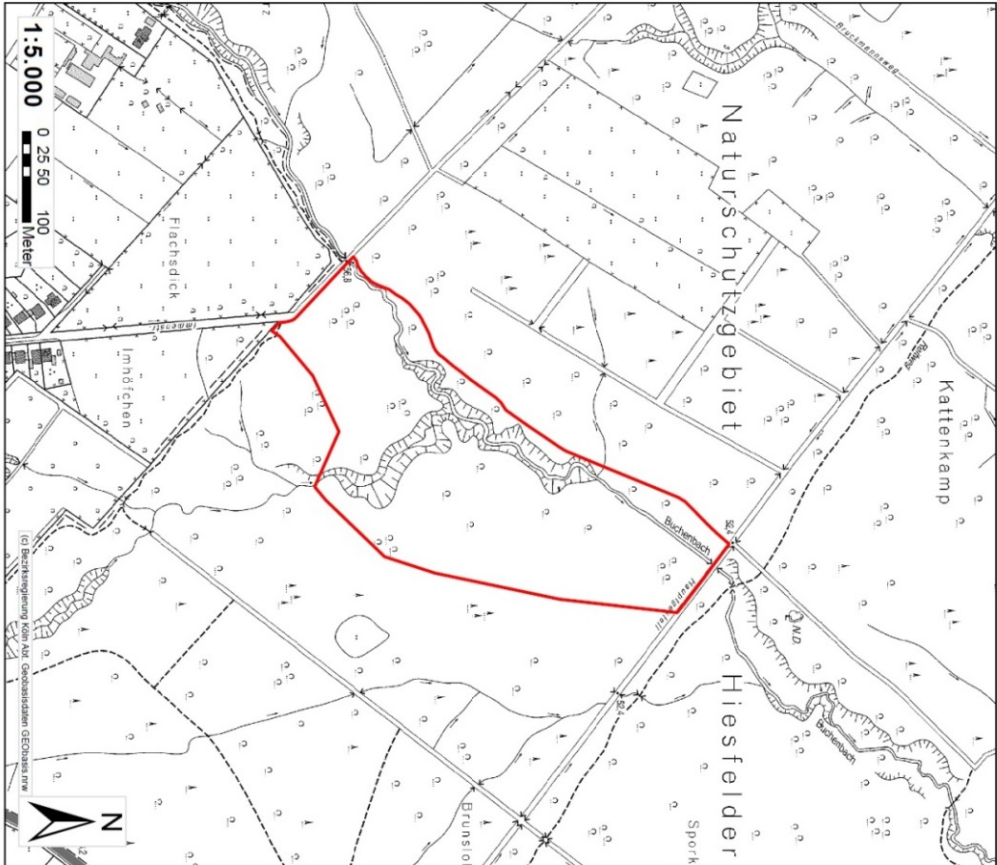


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Steinsieperhöh"
Gemeinde Stadt Wuppertal, Gemarkung Cronenberg,
kreisfreie Stadt Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerhG NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

☐ Naturwaldzelle Nr. 44 Hiesfelder Wald



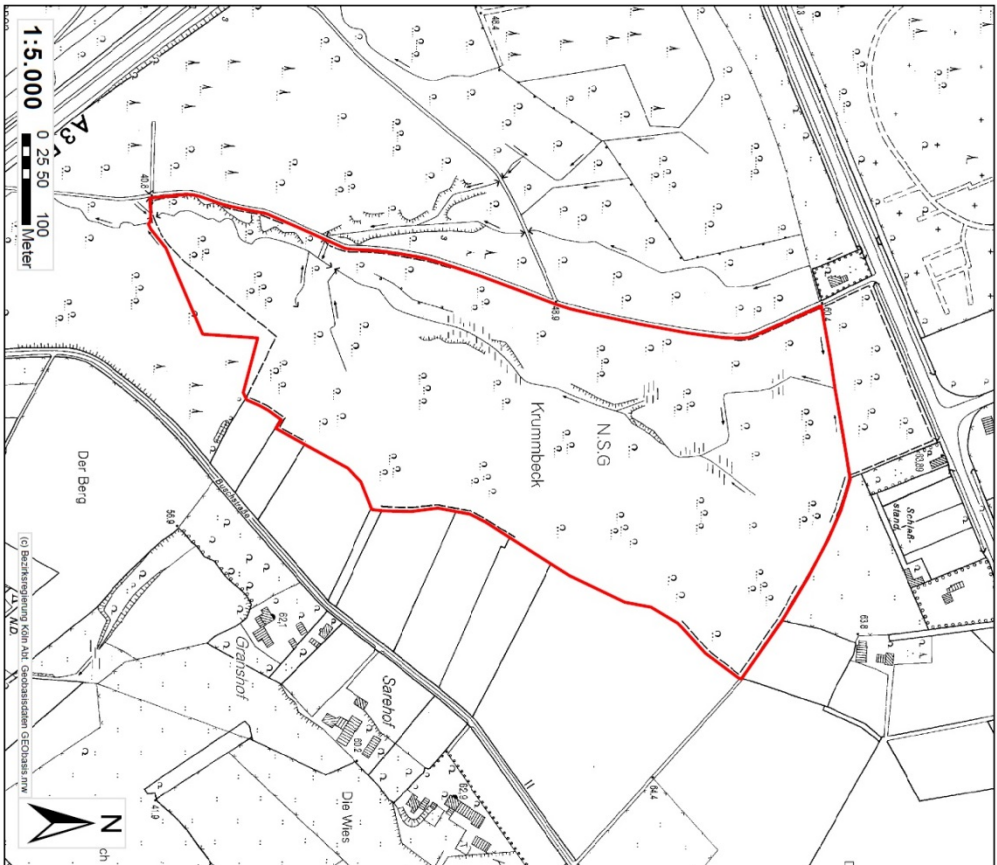
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hiesfelder Wald"

Gemeinde Oberhausen, Gemarkung Stierkrade-Nord, kreisfreie Stadt Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf als Naturwaldzelle

Münster, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umzeichnungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

☐ Naturwaldzelle Nr. 45 Krummbeck



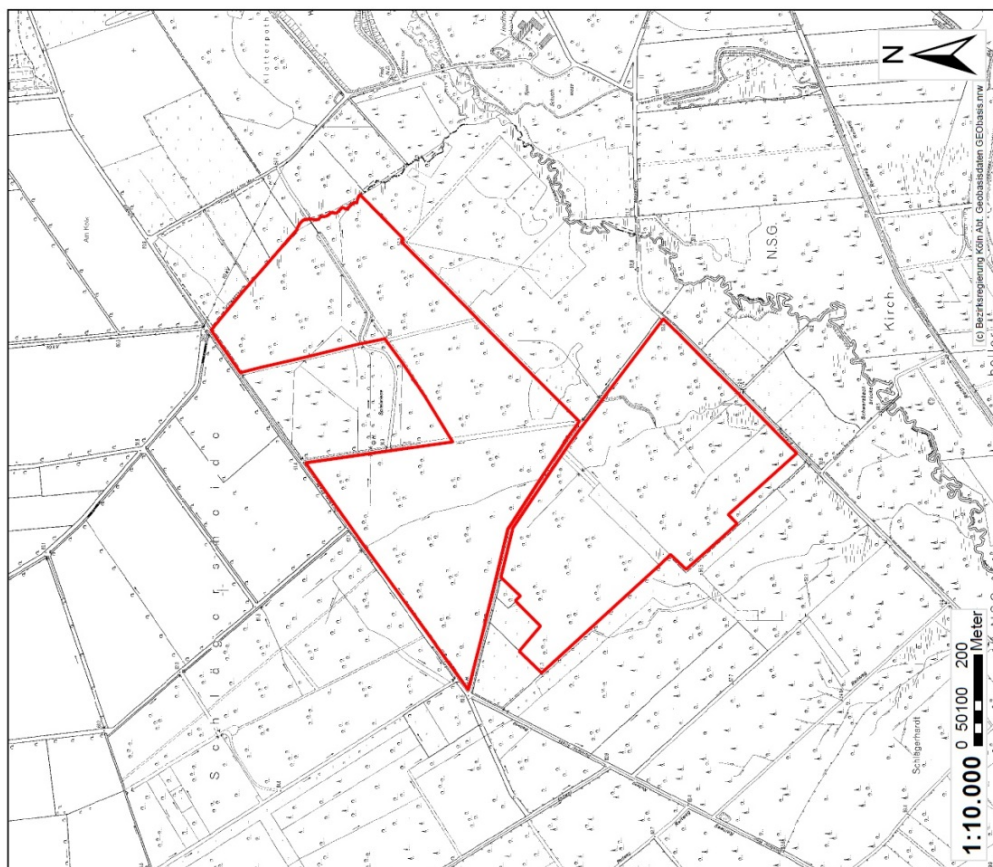
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Krummbeck"

Gemeinde Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf als Naturwaldzelle

Münster, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umzeichnungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

☐ Naturwaldzelle Nr. 55 Kirchheller Heide



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Kirchheller Heide"

Gemeinde Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld,
Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf

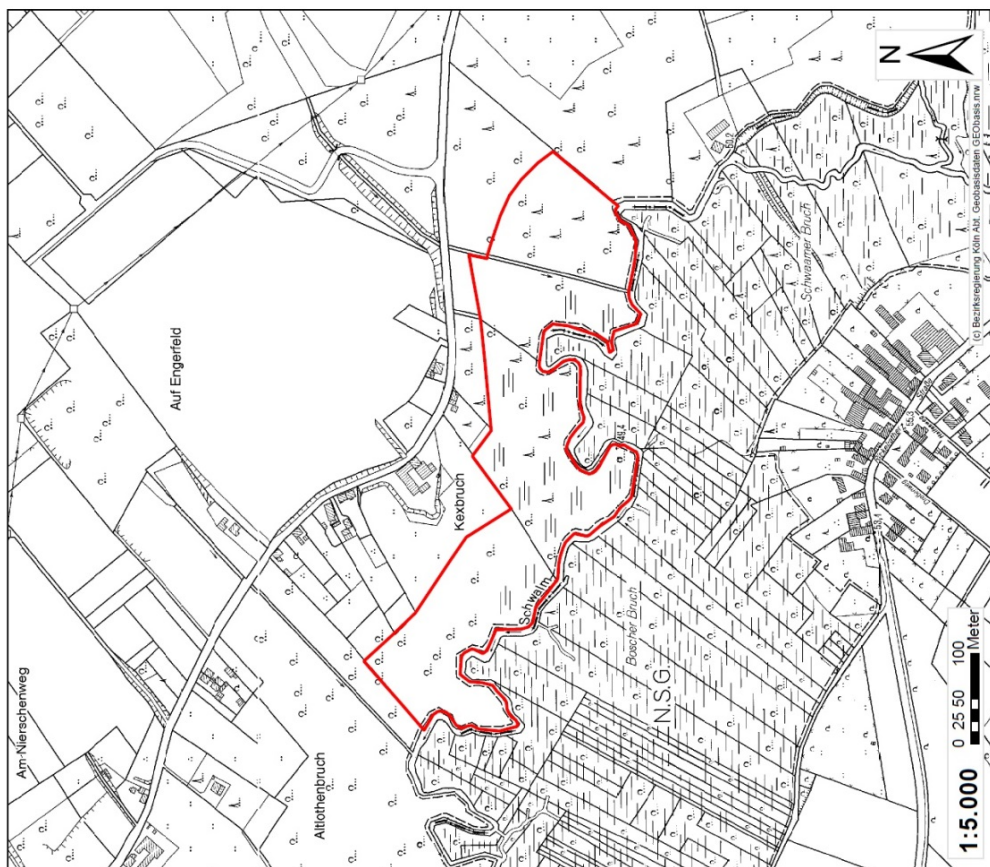
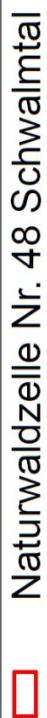
als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Erklärung des Gebietes "Schwalmtal"

Gemeinde Waldhriel, Gemarkung Schwalmtal,
Kreis Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

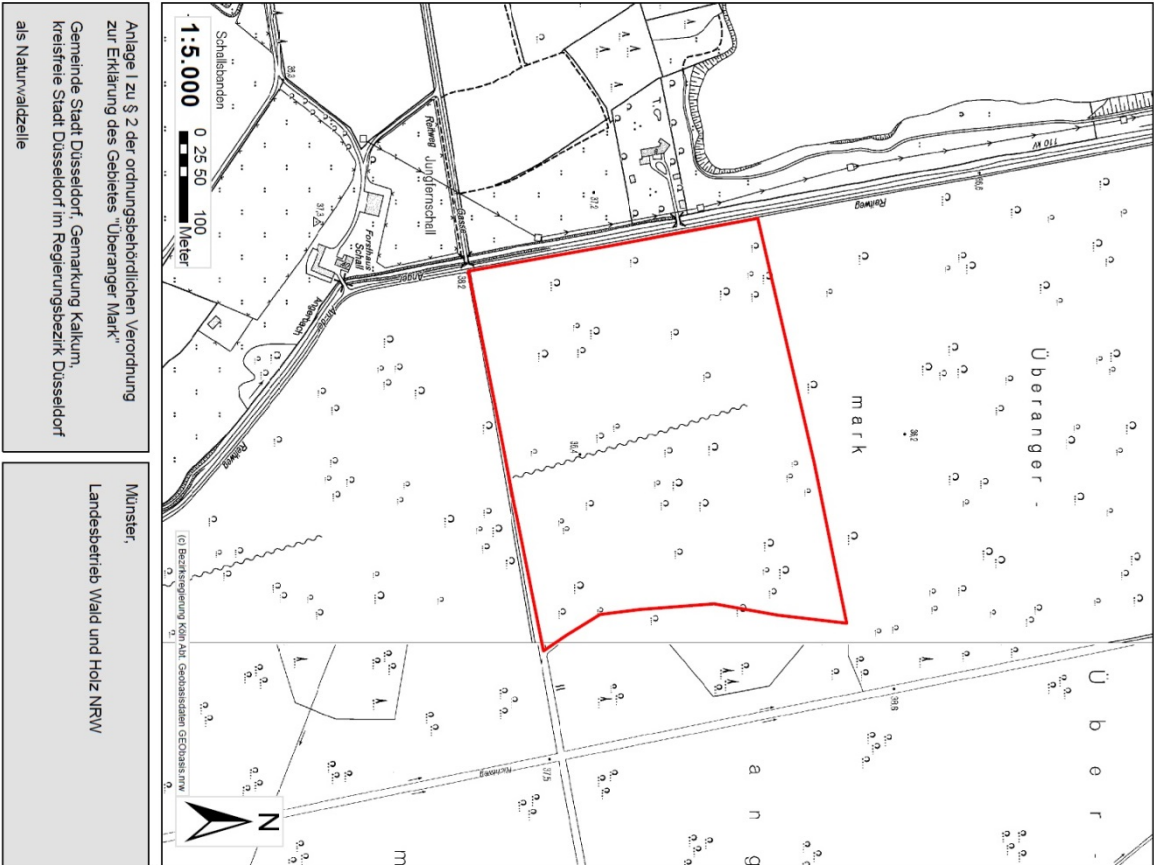
Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

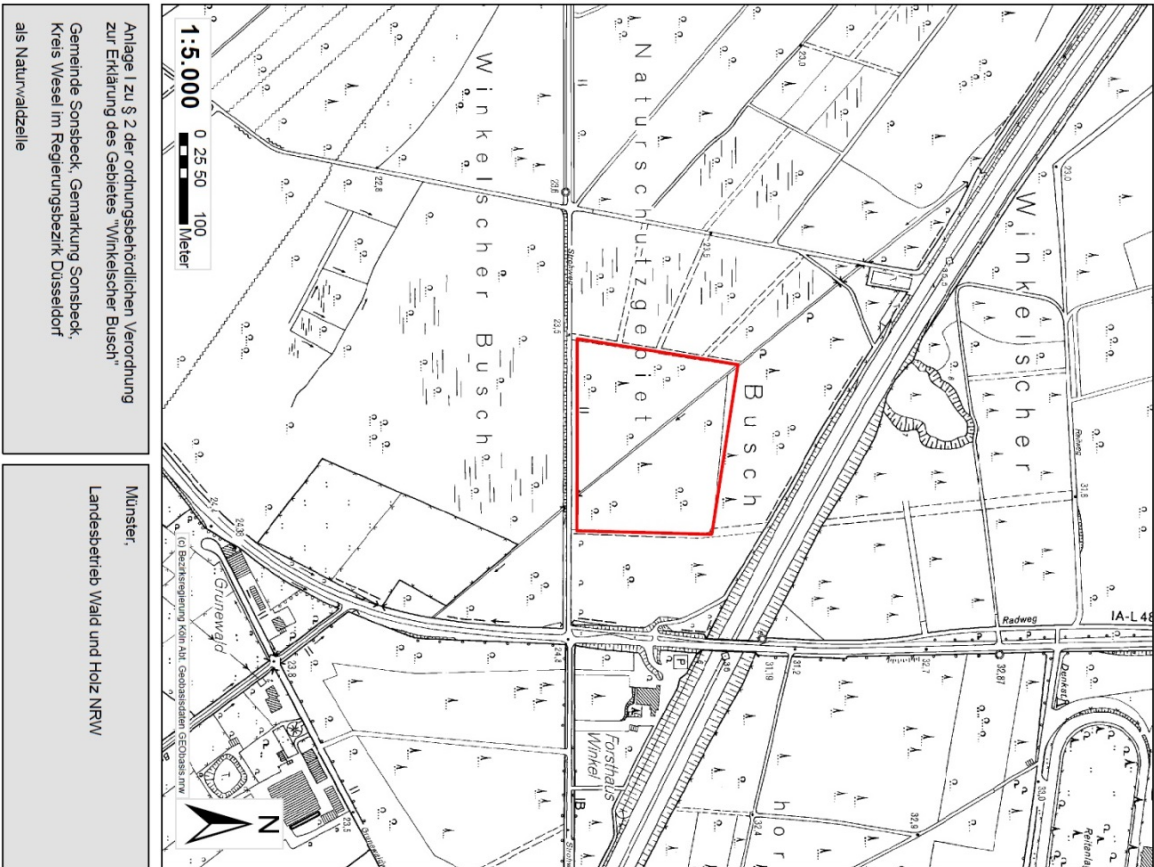
Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs 1 VerKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

☐ Naturwaldzelle Nr. 58 Überanger Mark



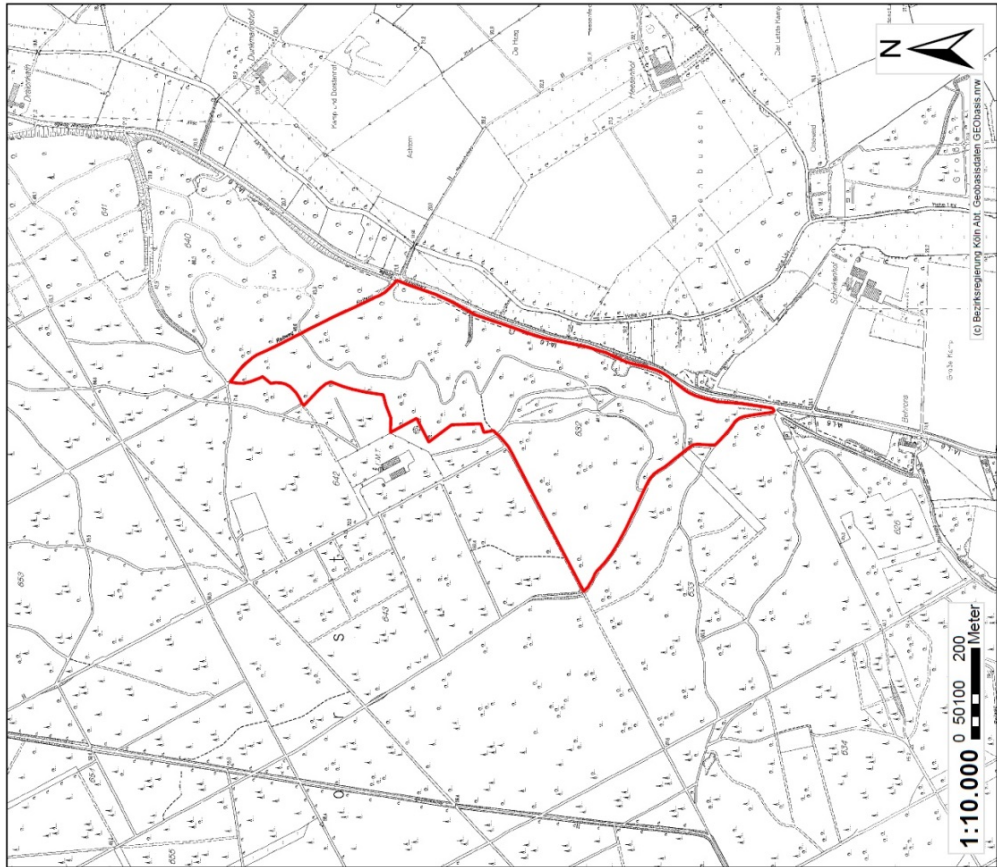
☐ Naturwaldzelle Nr. 62 Winkelischer Busch



Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerwaltG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerwaltG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 65 Hochwald II



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Erklärung des Gebietes "Hochwald II"
Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemer Bruch,
Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf